



# Reglement für Pauschalspesen der Mitglieder im Vorstand und der Musikkommission

## 1. Allgemeines:

Vom Mitglied des Vorstandes resp. Mitglied der Musikkommission erwartet der Solothurner Blasmusikverband, im folgenden SOBV genannt, grosse Anstrengungen in Bezug auf die Betreuung von bestehenden Mitgliedern und pflichtbewusste Erledigung der übertragenen Aufgaben. Diese Tätigkeiten erfordern eine gewisse Reisetätigkeit des Mitgliedes. Dies insbesondere, da die Mitglieder im ganzen Kanton verteilt sind. Zudem ist für die Erledigung der administrativen Tätigkeiten jeweils ein Arbeitsplatz erforderlich.

Mit diesen Pauschalspesen sind folgende Ausgaben abgegolten:

Kosten für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes (Computer [Hard- und Software], Büromöbiliar und -material)  
Kosten für den Unterhalt des Arbeitsplatzes (Telefon, Internet, Reinigung, Mietzins, Verbrauchsmaterial und Nebenkosten)  
Kosten für Geschäftsbezogene Einladungen in der Privatwohnung  
Entschädigungen für Fahrtkosten (Auto, Zug, Tram und Bus)  
Barauslagen an geschäftlichen Anlässen  
Kosten für Gepäckträger und Garderobegebühren  
Trinkgelder  
Parkgebühren  
Kosten für Mobiletelefone

## 2. Ansätze für Pauschalspesen:

Funktion	CHF pro Jahr
Präsident des SOBV	2'000.--
Vizepräsident des SOBV	500.--
Ressortverantwortliche	350.--
Jugendkommission	350.--
Präsident der Musikkommission	1'100.--
Musikkommission Mitglieder	500.--
Kursadministrator (nach Bedarf)	350.--
Sekretariat	4'500.--
Kassier	2'000.--
Protokollführer	1'000.--
Ehrenpräsidenten	150.--

Delegation innerhalb des Kantons  
Delegation ausserhalb des Kantons

CHF 50.-- pro Anlass  
CHF 80.-- pro Anlass

**3. Gültigkeit:**

Ersetzt das Reglement vom 22. Jan. 2005 gemäss Vorstandsbeschluss vom 03. Dezember 2011  
In Mümliswil

Arch, 03. Dezember 2011 cr